

# Infektionsschutzregeln für Juni 2021 Schule

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	Testsystem	Mund-Nase-Bedeckung	Lernen am anderen Ort (Klassenfahrten, Ausflüge)
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	<b>über 165</b>	Schließung, Notbetreuung bis Klasse 6	<b>Testpflicht</b> (Testangebot mit Betretungsverbot für Ungetestete. Genesene und Geimpfte gleichgestellt mit Getesteten)	in Notbetreuung und Unterricht für alle Klassenstufen; auf dem Schulgelände, im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	nicht möglich
	<b>165-100</b>	Wechselbetrieb laut Bundesnotbremse, Notbetreuung bis Klasse 6		Tagesausflüge und Wandertage im Freien möglich	
Thüringer Schwellenwerte	<b>100-50</b>	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)		im Unterricht für alle Klassenstufen; im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	Tages-Ausflüge und Wandertage mit Indoor-Aktivitäten
	<b>50-35</b>	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)		im Unterricht für Klassenstufen 7 und höher; für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	alles möglich
	<b>unter 35</b>			für alle im Schulgebäude und in der Schülerbeförderung	

\* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

**Überschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.

# Infektionsschutzregeln für Juni 2021

## Kindertagesbetreuung

	Inzidenzwert im Landkreis/ kreisfreier Stadt *	allgemeiner Betrieb	besondere Regelungen
Schwellenwerte nach Bundesnotbremse	über 165	Schließung, Notbetreuung	Testangebot durch Träger für Personal und Kinder ab 3 Jahren
	165-100	Phase GELB (eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz)	
Thüringer Schwellenwerte	100-50		
	50-35	Phase GRÜN (Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz)	
unter 35			

\* **Unterschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinander folgenden **Werktagen** den entsprechenden Inzidenzwert, so können ab dem übernächsten Tag die Regelungen in Kraft treten.

**Überschreitet** ein Landkreis/eine kreisfreie Stadt an drei aufeinander folgenden **Tagen** den entsprechenden Inzidenzwert so treten ab dem übernächsten Tag die Regelungen außer Kraft.